



SEITE 07 > **GEMEINSAMER MANDANT**

Zur Haftung bei der
Zusammenarbeit
mehrerer Berater für
einen Mandanten

SEITE 02 > **Einladung**
Dialog 2023

SEITE 06 > **E-Mail-Signatur**
Tätigkeit eines Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters
für mehrere Beratungsgesellschaften

SEITE 09 > **Kurzarbeitergeld und
Corona-Überbrückungshilfen**
Vertretungsbefugnis im Widerspruchsverfahren



Zum Ende des Jahres legen wir Ihnen eine weitere Ausgabe unseres Kundenmagazins vor. Gehören Sie zu einem Team aus mehreren vom Mandanten* beauftragten Beratern aus unterschiedlichen Kanzleien und Gesellschaften? In diesen Fällen kann der Abstimmung untereinander eine haftungsentscheidende Bedeutung zukommen. Unser Beitrag ab Seite drei zeigt unterschiedliche Konstellationen dieses Haftungsrisikos auf und illustriert dies anhand eines instruktiven Falls, in dem neben dem ständigen Steuerberater eine spezialisierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt wurde.

Im darauffolgenden Beitrag ab Seite sechs werfen wir ein Schlaglicht auf ein Risiko, das aus der gleichzeitigen Tätigkeit eines Berufsträgers für unterschiedliche Gesellschaften/Kanzleien entstehen kann. Im vorgestellten Fall verwendete ein Wirtschaftsprüfer in wenigen Nachrichten an den Mandanten die falsche E-Mail-Signatur und setzt diese Gesellschaft dadurch einer Klage auf Schadenersatz aus, obwohl kein Mandatsverhältnis vereinbart worden war.

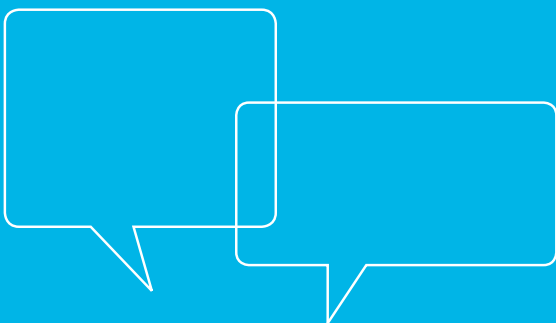
Seit dem Frühjahr 2020 sind Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und insbesondere Steuerberater vermehrt mit Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Kurzarbeitergeld und Corona-Überbrückungshilfen beauftragt worden. Ab Seite neun betrachten wir einige typische Haftungsrisiken in solchen Mandaten mit einem besonderen Fokus auf der Vertretung der Mandanten im Widerspruchsverfahren.

Ich wünsche Ihnen von Herzen ein schönes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr in diesen weltweit beunruhigenden Zeiten.

Dr. Alexander Schröder
Leiter der VSW

Dialog 2022

Im Jahr 2022 richteten wir wieder unsere traditionellen Dialogveranstaltungen für Kunden aus. Neben Mitarbeitern der VSW referierte Herr Rechtsanwalt Dr. Thomas Klein als externer Experte zur Haftung des Abschlussprüfers bei nicht aufgedeckter Bilanzmanipulation.



Dialog 2023

Unsere Dialogveranstaltungen für das Jahr 2023, zu denen wir Sie herzlich einladen, sind in Vorbereitung. Es wird nach aktueller Planung wieder je zwei Veranstaltungen für Vermittler und für Kunden geben, wobei eine davon jeweils als Webinar vorgesehen ist und eine als Präsenzveranstaltung. Die Vorträge beschäftigen sich mit ausgewählten Bereichen zum Thema Risiko und Haftung der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und Steuerberater. Neben den Vorträgen wird die Kommunikation und der Austausch von Erfahrungen bei einem gemeinsamen Abendessen während der Präsenzveranstaltung einen wertvollen Bestandteil bilden.

Weitere Angaben und ein Anmeldeformular werden wir nach Abschluss der Planung auf unserer Webseite veröffentlichen.

Zur Haftung bei der Zusammenarbeit mehrerer Berater für einen Mandanten

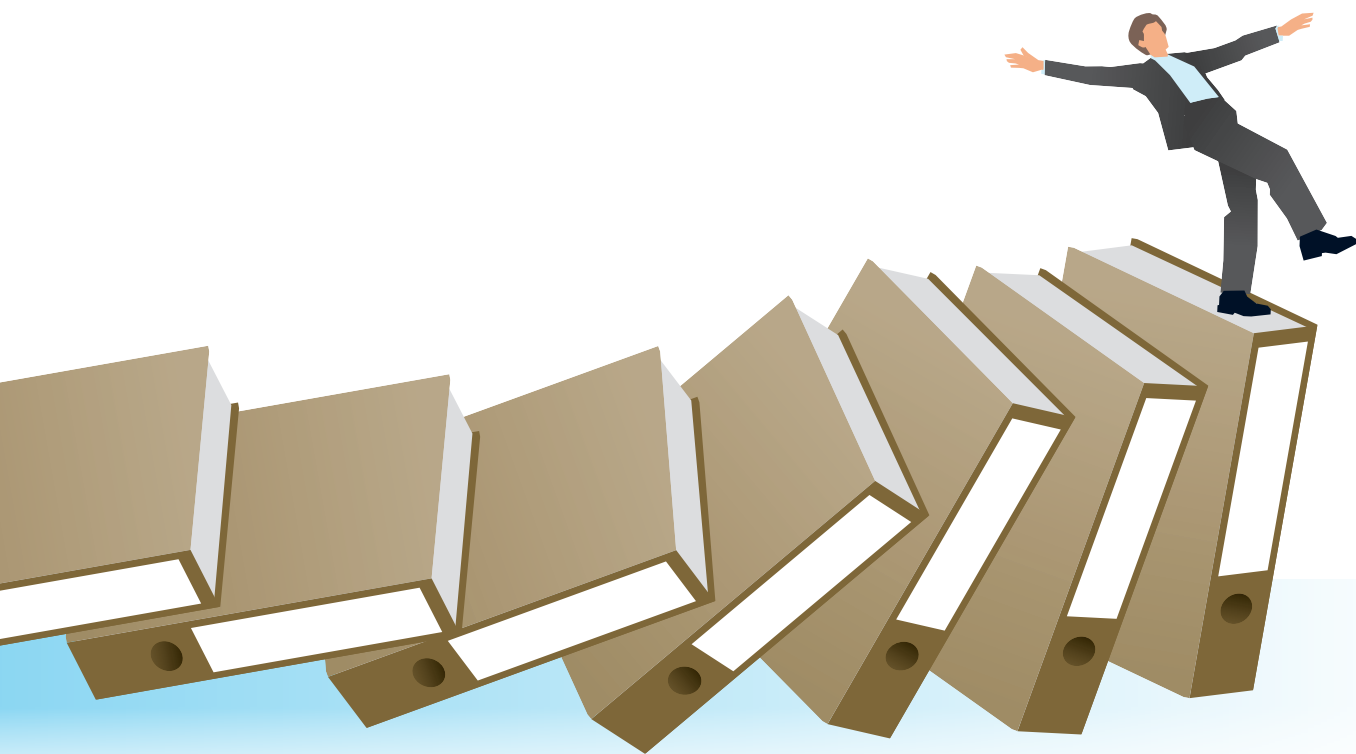
Das Zusammenwirken mehrerer Berater, z. B. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte etc., verschiedener Kanzleien und Beratungsgesellschaften kommt in unterschiedlichsten Ausformungen vor. Aus dieser Zusammenarbeit kann eine Haftung resultieren, deren Ursache häufig in unzulänglicher Kommunikation liegt. Nicht selten ist in solchen Fällen streitentscheidend, welcher Handlungsbeitrag der beteiligten Berater den Schaden kausal verursacht hat.

Typische Fallkonstellationen

Regelmäßig beauftragt der Mandant die Berater zeitlich gestaffelt, sodass eine Abstimmung mit dem Vorberater geboten sein kann. Oder mehrere Berater arbeiten zeitgleich zusammen, da ihre Mandanten wirtschaftlich verflochten sind. Häufig werden auch Spezialisten als Berater in einem bestehenden Mandatsverhältnis hinzugezogen, um ihre jeweilige Expertise in ein Projekt arbeitsteilig einzubringen.

Das Einschalten mehrerer Berater birgt stets Haftungsrisiken. So kann fehlende oder fehlerhafte Kommunikation dazu führen, dass Unklarheiten über Verantwortungsbereiche der jeweils zuständigen Berater bestehen oder ein Berater Tatsachen annimmt, die sich bei Lichte betrachtet anders darstellen. Kommt es dann zu einem Vermögensschaden, kann ein Streit darüber entstehen, wer die Verantwortung trägt. So wird der vom Mandanten in Anspruch genommene Folgeberater möglicherweise einwenden, er habe sich auf die Sachverhaltsangaben und die rechtliche Einordnung des Vorberaters verlassen dürfen. Der in Anspruch genommene Generalist könnte erwidern, für die Sicherstellung des Steuervorteils wäre der Spezialist zuständig gewesen.





Sachverhalt des Beschlusses des OLG Düsseldorf vom 04.10.2022

Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 04.10.2022 (I-23 U 30/22; Vorinstanz LG Düsseldorf, 23 O 17/21) einen instruktiven Fall entschieden, in dem der **Spezialist in Anspruch** genommen wurde. Die Kläger waren Gesellschafter eines mittelständischen Maschinenbauers und hielten in ihrem steuerlichen Privatvermögen überdies die Anteile an zwei lateinamerikanischen Gesellschaften. Im Zuge deren Integration beauftragten sie die spätere beklagte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Spezialistin. Diese hatte, entgegen der ständigen Steuerberaterin der Kläger, Expertise auf diesem Gebiet. Die Beklagte entwickelte einen Step-Plan, nach dem die Integration der amerikanischen Gesellschaften steuerneutral erfolgen sollte.

Die im Step-Plan vorgesehenen Schritte der Bestimmung des Zwischenwerts für die Ausübung des steuerlichen Bewertungswahlrechts und der sodann **vorgesehene Antrag auf Zwischenwertansatz** bzw. Buchwertansatz beim zuständigen Finanzamt sind von der Beklagten nicht vorgenommen worden. Strittig blieb im Prozess, wer dafür die Verantwortung trug. Die Steuerberaterin reichte **ohne Abstimmung mit der Beklagten** Einheits-Bilanzen der neu gegründeten deutschen Holdinggesellschaften beim Finanzamt ein, in denen die amerikanischen Gesellschaften zum **Verkehrswert** bilanziert waren.

Die Finanzverwaltung stellte im Rahmen einer Betriebsprüfung sodann fest, dass die Einbringung zum Verkehrswert stattgefunden hat und verlangte

daher Steuern in erheblichem Umfang nach. Diese begehrt die Kläger von der Beklagten als Schadenersatz.

Nachdem schon das LG die Klage abgewiesen hatte, blieb die Berufung der Kläger und der Steuerberaterin, die als Streithelferin dem Rechtsstreit beigetreten war, ebenfalls erfolglos.

Unterbrechung des Kausalzusammenhangs

Eine etwaige Verletzung der Pflichten der Beklagten als Spezialberaterin sei jedenfalls nicht kausal für den Steuerschaden der Kläger gewesen.

Der eingetretene Steuerschaden sei keine adäquate Folge des Handelns der Beklagten. Ein adäquater Zusammenhang besteht, wenn eine Tatsache im Allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen und nach dem regelmäßigen Lauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen zur Herbeiführung eines Erfolgs geeignet war.

Das OLG sah im Handeln der ständigen Steuerberaterin eine Unterbrechung des Kausalzusammenhangs, da diese in völlig ungewöhnlicher und unsachgemäßer Weise in den schadenträchtigen Geschehensablauf eingriff und eine weitere Ursache setzte, die den Schaden erst endgültig herbeiführte.



Dass die Steuererklärungen das gemeinsame Projekt beider Berater zur Unternehmensumstrukturierung berührte, lag auf der Hand. Der dem Mandatsinteresse verpflichtete Berater muss mögliche Wechselwirkungen seiner eigenen Tätigkeit immer im Blick haben. Andernfalls droht eine Haftung für Risiken, in deren Verantwortung man sich gar nicht wähnte.»

Schwerwiegende Fehler der Steuerberaterin

Die ständige Steuerberaterin der Kläger habe durch das verfrühte und ohne Absprache mit der Beklagten erfolgte Einreichen der Einheitsbilanz für die deutsche Holdinggesellschaft drei Pflichten ungewöhnlich und grob fahrlässig verletzt.

Zunächst sei es pflichtwidrig gewesen, überhaupt Bilanzen der neuen Gesellschaft einzureichen, ohne sich mit der Beklagten abzustimmen, obwohl die steuerlichen Aspekte der Einbringung gar nicht von der Steuerberaterin beraten worden waren. Fehlerhaft war es darüber hinaus Einheitsbilanzen einzureichen, die sowohl handelsrechtliche, als auch steuerliche Zwecke erfüllten. Schließlich verstieß die ständige Steuerberaterin gegen die ihr obliegenden Pflichten, indem sie keinen Antrag auf Ansatz eines niedrigeren Wertes gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 UmwStG stellte.

Die Beklagte verletzte nach den Feststellungen des OLG zudem keine Nebenpflicht, indem sie es unterließ, die Kläger oder ihre Steuerberaterin darauf hinzuweisen, die Bilanzen nicht ohne gleichzeitigen Antrag nach § 21 Abs. 1 Satz 2 UmwStG einzureichen. Die Kläger und ihre Steuerberaterin kannten die Notwendigkeit der Einbeziehung der Beklagten und den von ihr entworfenen Step-Plan. Vielmehr sei das eigenmächtige und unabgestimmte Handeln der Steuerberaterin völlig überraschend gewesen. Sie habe offenbar schon die einfachsten, naheliegendsten Überlegungen nicht angestellt.

Da zum Zeitpunkt des pflichtwidrigen Handelns der Steuerberaterin die Antragsfrist gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 UmwStG nicht abgelaufen war, hafte die Beklagte auch nicht neben der Steuerberaterin.

Fazit

In dem aufgezeigten Fall wird die Haftung für die steuerlichen Folgen der Einbringung der Gesellschaftsanteile zu Verkehrswerten allein der Steuerberaterin zugeschrieben, die als Generalistin die Kläger beriet. Möglicherweise hatte diese die Wirkweise der Beratung der spezialisierten Beklagten nicht vollends verstanden. Folgerichtig wäre es erst recht ihre Pflicht im gemeinsamen Interesse zur Wahrung der Steuervorteile der Mandantschaft gewesen, bei der Beklagten nachzufragen und nur dann tätig zu werden, wenn aus deren Sicht ebenso die vorgesehene Abgabe der Steuererklärungen unproblematisch möglich gewesen wäre. Dadurch wären die schwerwiegenden und offensichtlichen Fehler vermieden worden. Dass die Steuererklärungen das gemeinsame Projekt beider Berater zur Unternehmensumstrukturierung berührte, lag auf der Hand. Der dem Mandatsinteresse verpflichtete Berater muss mögliche Wechselwirkungen seiner eigenen Tätigkeit immer im Blick haben. Andernfalls droht eine Haftung für Risiken, in deren Verantwortung man sich gar nicht wähnte.

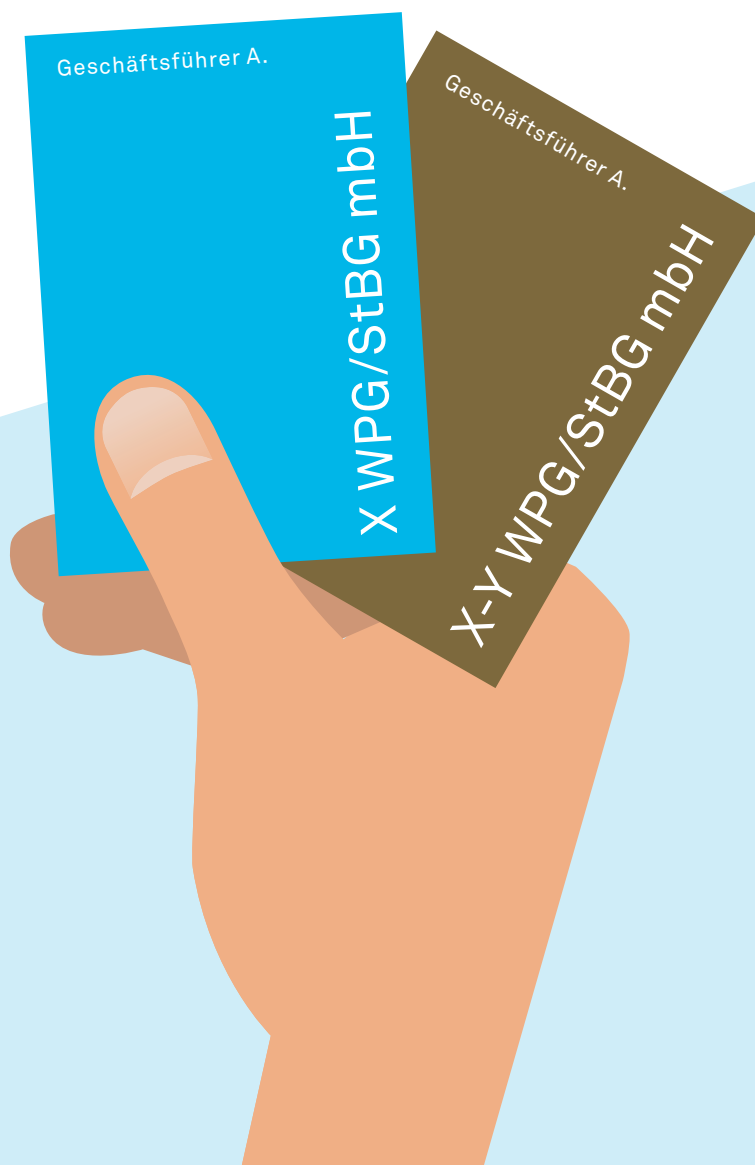


Von Michael Thoma

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) | Justitiar
Stv. Abteilungsleiter Schaden

Tätigkeit für mehrere Gesellschaften

Es kommt vor, dass Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Steuerberater für mehrere Gesellschaften tätig werden. In solchen Fällen ist es wichtig, auf den zutreffenden Außenauftritt zu achten. Dies betrifft nicht nur die Wahl des richtigen Briefbogens, sondern auch die zutreffende Signatur in der elektronischen Korrespondenz, wie der folgende aktuelle Fall zeigt.





Es war ... nicht zwingend, dass das Gericht die Nachlässigkeit bei der Verwendung der E-Mail-Signaturen so gering gewichtet hat.«

Mandant der Schwestergesellschaft

Die X Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH wurde auf Zahlung von Schadenersatz in sechsstelliger Höhe verklagt. Die Verteidigung gegen die Klageforderung stützte sich im Wesentlichen darauf, dass durch die Beklagte gar keine steuerberatende Tätigkeit erfolgt sei. Vielmehr sei der Kläger Mandant der Schwestergesellschaft X [Zusatzname] Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH gewesen. Diese war in einer anderen, dem Kläger deutlich näher gelegenen Stadt ansässig. Entsprechend sei auch die Vollmacht erteilt worden und folgerichtig hätten nur die Mitarbeiter der Schwestergesellschaft den Kläger in der streitgegenständlichen Frage betreut. Einen schriftlichen Mandatsvertrag gab es nicht.

Falsche E-Mail-Signatur

Problematisch war jedoch das Auftreten des Berufsträgers A., der Geschäftsführer beider Gesellschaften war. Der Kläger konnte E-Mails von A. vorlegen, die dieser mit der Signatur der Beklagten an den Kläger und seinen neuen steuerlichen Berater versandt hatte. Soweit diese E-Mails aus der Zeit stammten, in der die Steuerproblematik durch eine Betriebsprüfung bereits aufgegriffen war, sah das Landgericht darin lediglich den Versuch des Geschäftsführers A., Mehrsteuern noch abzuwenden und davon den Kläger sowie seinen neuen Steuerberater zu überzeugen. Von der Haftung einer der beiden X-Gesellschaften war darin nicht die Rede. Aus dieser Korrespondenz hat das Gericht daher kein Indiz dafür gesehen, dass die Beklagte selbst von einem Vertragsverhältnis mit ihr ausgegangen sei.

Das Gericht hielt es vielmehr für naheliegend, dass A. „bei der Verwendung seiner Signatur nicht sorgfältig war, weil es aus seiner Sicht nicht darauf ankam, für welche Gesellschaft er auftrat“.

Vier ältere E-Mails aus der Zeit der eigentlichen steuerlichen Beratung waren nach Beurteilung des Gerichts letztlich nicht relevant für ein Vertragsverhältnis, da es darin nur um Terminvereinbarungen und ein spezielles, nicht streitgegenständliches internationales Steuerthema ging. Lediglich eine E-Mail bezog sich auf eine relevante Steuererklärung. Diese wertete das Gericht als bloße Mitteilung des A., dass die Steuererklärung nun fertig sei. „Soweit A. darin das englische Personalpronomen ‚we‘ verwendete, kann die Beklagte gemeint sein, deren Signatur er verwendete. Es kann aber auch die [Schwestergesellschaft] gemeint sein, denn im Zeitpunkt der E-Mail kam es überhaupt nicht darauf an, welche Gesellschaft die Steuererklärung gefertigt hatte“.

Falsche Beklagte

Im Ergebnis war für das Gericht bei der Beurteilung des Mandatsverhältnisses entscheidend, dass sämtliche streitgegenständlichen Steuererklärungen über die Schwestergesellschaft eingereicht wurden und die entsprechenden Steuerbescheide an diese gegangen sind.

Mit Urteil vom 10.02.2022 hat das Landgericht Köln die Klage abgewiesen (2 O 102/21). Der Kläger hatte also die falsche Beklagte gewählt und gegen das Urteil keine Berufung eingelegt.

Die Entscheidung des Landgerichts ist sicherlich zutreffend nach dem gelebten Mandatsverhältnis. Es war jedoch nicht zwingend, dass das Gericht die Nachlässigkeit bei der Verwendung der E-Mail-Signaturen so gering gewichtet hat.

Neben nicht korrekt verwendeter E-Mail-Signaturen versuchen Anspruchsteller, sich in vergleichbaren Fällen z. B. auf die Verwendung des falschen Briefpapiers, eines falschen Stempels, die Überreichung einer falschen Visitenkarte oder eines sonst unklaren Außenauftritts zu berufen. Berücksichtigung kann auch die Frage finden, welche der beteiligten Gesellschaften ihre Tätigkeit gegenüber dem Mandanten abgerechnet hat, was jedoch nicht Gegenstand des oben genannten Verfahrens war.

Unterschiedliche Versicherer

Dieser Fall war auch deswegen interessant, da beide Gesellschaften bei unterschiedlichen Versicherern berufshaftpflichtversichert waren und außergerichtlich zunächst Verhandlungen mit der Schwestergesellschaft und deren Versicherer geführt wurden. Warum der Anspruchsteller dann gegen die falsche Gesellschaft geklagt hat, ist hier nicht bekannt.

Ausreichender Versicherungsschutz für alle Gesellschaften

Aber auch, wenn derselbe Versicherer zuständig sein sollte, kann ein nicht hinreichend bedachter Außenauftritt erhebliche Auswirkungen haben. So gab es einen Haftpflichtfall, in dem eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft lediglich mit der Mindestversicherungssumme versichert war. Der gegen die Gesellschaft geltend gemachte Schadenersatzanspruch überstieg diese Summe jedoch um ein Mehrfaches.

Der mandatsverantwortliche Berufsträger war gleichzeitig Sozius einer Sozietät, die ausreichenden Versicherungsschutz hatte und ebenfalls in dem Mandat Personal

zur Verfügung gestellt hatte. Die Sozietät ist aber nicht in eigenem Namen aufgetreten. Ihre Mitarbeiterin war lediglich Erfüllungsgehilfin der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Letzten Endes konnte in diesem Fall eine für alle Beteiligten akzeptable Lösung gefunden werden. Dies war aber mit erheblichen Belastungen und Unsicherheiten verbunden. Ein Berufsträger, der für mehrere Gesellschaften tätig wird, sollte einen ausreichenden Versicherungsschutz aller Gesellschaften vorhalten.



Befugnisse der auftretenden Gesellschaft

Zu beachten sind darüber hinaus unterschiedliche Befugnisse der nach außen auftretenden Gesellschaften. Während ein Rechtsanwalt in einer gemischten Berufsausübungsgesellschaft aus Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten die einem Rechtsanwalt vorbehaltenen Aufgaben vornehmen darf, ist ihm dies in einer reinen Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht gestattet.

Zusätzliche Sorgfalt

Es ist also aus Haftpflichtsicht mit einer zusätzlichen Sorgfalt verbunden, in mehreren Gesellschaften tätig zu sein und somit im Auftritt gegenüber Dritten „verschiedene Hüte aufhaben zu können“. Wenn nicht durch organisatorische Maßnahmen eine Verwechslung ausgeschlossen werden kann, ist eine Vergewisserung vor der Absendung von Korrespondenz, also quasi ein Blick in den Spiegel, „welchen Hut man gerade aufsetzen möchte“, geboten.

Von Heiner Weskamp
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) | Justitiar
Referent Schaden



Vertretungsbefugnis im Widerspruchsverfahren bei Kurzarbeitergeld und Corona-Überbrückungshilfen

Häufige Berufsversehen der Steuerberater im Zusammenhang mit der Beantragung von Kurzarbeitergeld haben ihre Ursache z. B. in Fristversäumnissen, unterbliebener Anzeige oder einer gestörten Abstimmung mit dem Mandanten. Vermehrt liegen uns aktuell auch Haftungsfälle aufgrund der fehlenden Vertretungsbefugnis der Steuerberater im Widerspruchsverfahren vor, was neben dem Kurzarbeitergeld z. B. auch Corona-Überbrückungshilfen betreffen kann. Der folgende Beitrag beschäftigt sich mit diesem Haftungsrisiko.

Unser Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern und Steuerberatern rechtlich erlaubten Tätigkeiten bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld und Corona-Überbrückungshilfen ([v-s-w.de/category/corona](https://www.v-s-w.de/category/corona)). Doch welche Handlungen sind diesen Berufsträgern, in der Praxis häufig Steuerberater, rechtlich erlaubt? Hierzu liegt im Berufsstand vereinzelt eine Rechtsunsicherheit vor, die ihre Ursache in der fehlenden höchstrichterlichen Rechtsprechung und den auf verschiedene gesetzliche Grundlagen verteilten Vorschriften hat. Deshalb möchten wir die jeweiligen Befugnisse getrennt betrachten.

Kurzarbeitergeld

Zweistufiges Verfahren

Zunächst zeigt der Arbeitgeber bei der (örtlich) zuständigen Agentur für Arbeit schriftlich den Arbeitsausfall an und erhält – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – einen positiven schriftlichen Bescheid. Erst dann kann das Kurzarbeitergeld berechnet und an die betroffenen Arbeitnehmer ausgezahlt werden. Auf einen weiteren schriftlichen Antrag hin (Leistungsantrag) erstattet sodann die Agentur für Arbeit das verauslagte

Kurzarbeitergeld. In der Regel reichen Mandanten die von ihren Steuerberatern (rechnerisch) vorbereiteten Leistungsanträge zum Kurzarbeitergeld selbst ein. In manchen Fällen übernehmen Steuerberater dies aufgrund einer gesonderten Vollmacht.

Fristgemäßer Eingang

Wichtig ist es in beiden Varianten den fristgemäßen Eingang der Anträge sicherzustellen. Grundsätzlich gilt eine Ausschlussfrist von 3 Monaten (§ 325 Abs. 3 SGB III). Die Leistungsanträge können online oder postalisch eingereicht werden. Sofern kein (elektronischer) fristgerechter Zugangsnachweis vorliegt (z. B. eine elektronische Eingangsbestätigung der zuständigen Agentur für Arbeit), sollte vor Fristablauf eine Kontrolle des Zugangs erfolgen und ggf. der Antrag erneut gestellt werden, da eine Wiedereinsetzung nach bisherigem Rechtsverständnis nicht möglich ist. Im Ergebnis trägt der Antragsteller das volle Übermittlungsrisiko ohne Rücksicht auf sein Verschulden (BSG, Urteil vom 14.02.1978, 7/12 RAr 73/76, Juris, BSGE 46, 34 ff.; BSG, 17.02.1965, 7 RAr 21/64, Juris, BSGE 22, 257).

Sofern Steuerberater die fertig ausgefüllten Leistungsanträge an ihren Mandanten übersenden, damit dieser die Anträge selbst einreicht, kommen Berufsträger ihrer entsprechenden Verpflichtung nach, indem sie ihren Mandanten ausdrücklich und verständlich auf die Dreimonatsfrist hinweisen, in der der Antrag bei der zuständigen Stelle der Bundesagentur für Arbeit eingegangen sein muss.

Berechnung des Kurzarbeitergeldes

Die Berechnung des Kurzarbeitergeldes steht unstreitig im unmittelbaren Zusammenhang mit der Lohnbuchhaltung und ist als Nebenleistung zur Hilfeleistung in Steuersachen erlaubt.

Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen

Die Vertretungsbefugnis der Steuerberater im Antragsverfahren zu Fragen, die über die bloße Berechnung hinausgehen, ist nicht Gegenstand der uns bisher vorliegenden Versicherungsfälle, dürfte aber auch selten ein Problem darstellen. So weist selbst die Bundesagentur für Arbeit auf die Möglichkeit hin, sich durch einen Steuerberater bei der Anzeige und Beantragung vertreten zu lassen (arbeitsagentur.de/unternehmen/abschlusspruefung-kurzarbeit). Soweit die Tätigkeit des Steuerberaters im Antragsverfahren eher eine „technische Leistung im Rahmen der Umsetzung von Rechtsvorschriften“ darstellt und somit „als bloße Rechtsanwendung“ aufzufassen ist, handelt es sich jedenfalls nicht um eine Rechtsdienstleistung im Sinne von § 2 Abs. 1 RDG. Darauf weist z. B. das Landessozialgericht Sachsen in seinem Urteil vom 07.01.2021 unter Nr. 43 hin (L 3 AL 176/17, DStRE 20/2021,

1.278, Nr. 43). Die Vertretung der Mandanten im Antragsverfahren des Kurzarbeitergeldes ist Steuerberatern also erlaubt, soweit dies in den Grenzen des Rechtsdienstleistungsgesetzes erfolgt ([v-s-w.de/kurzarbeitergeld-und-entschaedigung-nach-dem-infektionsschutzgesetz](https://www.v-s-w.de/kurzarbeitergeld-und-entschaedigung-nach-dem-infektionsschutzgesetz)).

Keine Vertretungsbefugnis im Widerspruchsverfahren

Vermeehrt weisen die zuständigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit jedoch die von Steuerberatern im Zusammenhang mit dem Kurzarbeitergeld eingelegten Widersprüche wegen fehlender Vertretungsbefugnis zurück und berufen sich dazu regelmäßig auf das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 05.03.2014 (B 12 R 7/12 R). Das oberste Sozialgericht stellt in diesem Urteil fest, dass Steuerberater in Antragsverfahren zur Klärung des sozialversicherungsrechtlichen Status eines Erwerbstätigen nicht gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund als Verfahrensbevollmächtigte auftreten dürfen. Diese Tätigkeit ist als Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 RDG einzustufen und stellt keine zulässige Nebenleistung gemäß des § 5 RDG dar. Schon bezüglich des Saison-Kurzarbeitergeldes hatte z. B. auch das Landessozialgericht Sachsen mit Urteil vom 07.01.2021 die fehlende Vertretungsbefugnis des Steuerberaters im Widerspruchsverfahren festgestellt. Nach dem Urteil handelt es sich um eine unzulässige Rechtsdienstleistung im Sinne von § 2 Abs. 1 RDG, die nicht als Nebenleistung nach § 5 RDG erlaubt ist (L 3 AL 176/17, DStRE 20/2021, 1.275 ff.).





Eine Vertretung im Widerspruchsverfahren durch einen Steuerberater oder einen in einer Steuerberatungskanzlei oder -gesellschaft angestellten Rechtsanwalt ... im Zusammenhang mit dem Kurzarbeitergeld würde eine unerlaubte Rechtsdienstleistung darstellen,«

Widerspruch durch Rechtsanwalt

Das Widerspruchsverfahren muss vielmehr durch einen Rechtsanwalt geführt werden. Ist der Rechtsanwalt jedoch lediglich in der beauftragten Steuerkanzlei oder -beratungsgesellschaft angestellt, so darf er nur die Tätigkeiten vornehmen, die seinem Arbeitgeber – also einem Steuerberater nach § 5 RDG – erlaubt sind. In jedem Fall ist für Steuerberater die Beratung bzw. Feststellung von Sachverhalten berufstypisch, die sie auch zum Gegenstand eines Streitverfahrens vor den Finanzbehörden und den Finanzgerichten (§ 33 FGO) machen können. Die Klärung zivilrechtlicher, verwaltungsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher oder sonstiger außersteuerlicher Rechtsfragen, deren Beurteilung einer anderen Gerichtsbarkeit unterliegt, ist den rechtsberatenden Berufen vorbehalten (Gräfe/Wollweber/Schmeer, Steuerberaterhaftung, 7. Auflage 2021, Erster Teil, Rn. 376).

Dem Mandanten sollte deshalb stets empfohlen werden, sich im Widerspruchsverfahren von einem entsprechenden Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Eine Vertretung im Widerspruchsverfahren durch einen Steuerberater oder einen in einer Steuerberatungskanzlei oder -gesellschaft angestellten Rechtsanwalt gegen eine negative Entscheidung der zuständigen Stelle der Bundesagentur für Arbeit im Zusammenhang mit dem Kurzarbeitergeld würde eine unerlaubte Rechtsdienstleistung darstellen, für die kein Versicherungsschutz besteht.

Heilung möglich?

Wird dies nicht beachtet und der Steuerberater hat noch den Widerspruch eingelegt, wirken alle bis zur Zurückweisung vorgenommenen Verfahrenshandlungen für den Mandanten fort, sodass bei fristgerechter Einlegung des Widerspruchs das Rechtsbehelfsverfahren von der Bundesagentur für Arbeit trotzdem weitergeführt wird.

Um ganz sicherzugehen, sollte innerhalb der noch offenen einmonatigen Frist ein inhaltsgleicher Widerspruch an die Bundesagentur für Arbeit vom Mandanten selbst oder aber vom dann neu beauftragten Rechtsanwalt eingereicht werden. Durch dieses Vorgehen wird auch vermieden, dass dem Steuerberater eine unerlaubte Rechtsdienstleistung vorgehalten werden kann.

Corona-Überbrückungshilfen

Bei den gewährten Corona-Überbrückungshilfen erfolgt die Auszahlung vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung. In der Regel ist eine Schlussabrechnung notwendig. Gegen den Bescheid mit dem die Rückforderung der Überbrückungshilfe gefordert wird, steht dem betroffenen Unternehmen das Widerspruchsverfahren sowie das gerichtliche Verwaltungsverfahren vor dem zuständigen Verwaltungsgericht offen.

Berechnung und Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist erlaubt

Im Unterschied zum Kurzarbeitergeld erfolgt die Antragstellung auf Corona-Überbrückungshilfen ausschließlich über sogenannte prüfende Dritte, in der Mehrzahl sind dies Steuerberater, befugt sind zudem Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer und Rechtsanwälte. Diese Berufsgruppen betreuen den gesamten Prozess für ihre Mandanten – von der Antragstellung über die Bescheidung bis zur Schlussabrechnung.

Dafür steht das bundesweite Online-Antragsportal zur Verfügung. Auch hier ist stets zu kontrollieren, ob die digital übermittelten Leistungsanträge fristgerecht bei der zuständigen Behörde eingegangen sind. Grundsätzlich hat der Steuerberater bzw. ein anderer prüfender Dritter, der den Antrag gestellt hat, Zugriff auf das Portal zur Antragstellung und kann dort sehen, wie der Bearbeitungsstand ist. Sollten noch Zweifel bestehen, empfiehlt es sich zusätzliche Nachweise zu erstellen, z. B. in Form von „Screenshots“.

Da bei der Überbrückungshilfe – anders als beim Kurzarbeitergeld – die Vertretung des Antragstellers im Antragsverfahren durch die o. g. Berufsträger gesetzlich vorgeschrieben ist, ist die Vertretung im Antragsverfahren durch den Steuerberater mithin grundsätzlich erlaubt.

Vertretungsbefugnis im Widerspruchsverfahren?

Hieraus könnte man für Steuerberater auch das Bestehen der Vertretungsbefugnis im Widerspruchsverfahren in Bezug auf Überbrückungshilfen ableiten.

Jedoch ist die Frage höchststrichterlich noch nicht geklärt. Zudem werden die Anträge auf Überbrückungshilfe in den jeweils zuständigen Ländern bearbeitet, sodass für jedes Bundesland eine oder mehrere landesspezifische Bewilligungsstellen zuständig sind. Wird ein Bescheid über die Ablehnung oder Teilablehnung der Überbrückungshilfe erlassen, sollte dem Mandanten zur Vermeidung eines Haftungsrisikos empfohlen werden, sich im Widerspruchsverfahren von einem Rechtsanwalt vertreten zu lassen.



Von Alice Romisch
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Fachanwältin für Steuerrecht | Dipl.-Finanzwirtin (FH)
Referentin Schaden

Impressum

Herausgeber

VSW – Die Versicherergemeinschaft für
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
Dotzheimer Straße 23, 65185 Wiesbaden

Tel.: +49 611 39606-0
Fax: +49 611 39606-67
E-Mail-Adresse der VSW: info@v-s-w.de
Web: v-s-w.de

vertreten durch den Leiter der VSW,
Dr. Alexander Schröder, Rechtsanwalt

Redaktion

VSW – Die Versicherergemeinschaft für
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer,
Anschrift wie oben, E-Mail-Adresse
der Redaktion des Kundenmagazins:
redaktion@v-s-w.de;
Dr. Alexander Schröder, Rechtsanwalt,
verantwortlich für den Inhalt;
Johannes Heinrich Schleihauf, Justitiar;
Stefan Werner, Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt);
Christoph Richter, Rechtsanwalt

Beteiligte der Versicherergemeinschaft

Allianz Versicherungs-AG (führender
Versicherer): 42 %; AXA Versicherung
AG: 34 %; ERGO Versicherung AG: 24 %

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft,
Königinstraße 28, 80802 München;
Registergericht: Amtsgericht
München HRB 75727;
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Klaus-Peter Röhler;
Vorstand:
Frank Sommerfeld (Vorsitzender),
Laura Gersch, Jochen Haug,
Dr. Jan Malmendier, Dr. Dirk Steingröver,
Dr. Dirk Vogler, Dr. Rolf Wiswesser,
Ulrike Zeiler

Aufsichtsbehörde der beteiligten

Versicherer
Bundesanstalt für Finanzdienst-
leistungsaufsicht (BaFin), Bonn

Bezug

Ausschließlich kostenfrei für die Kunden
und Geschäftspartner der VSW

Design/Satz

Fuenfwerken Design AG
Wilhelmstraße 30, 65183 Wiesbaden

Druck

AC Medienhaus GmbH
Ostring 13, 65205 Wiesbaden

Bildrechte

Monika Werneke, Fotostudio Werneke
(Editorial); Jetta Productions Inc,
Getty Images (Vertretungsbefugnis
Widerspruchsverfahren); Fuenfwerken
Design AG (Illustrationen)

Nutzung

Wir haben sämtliche Beiträge sorgfältig
erarbeitet und geprüft. Für den Inhalt wird
jedoch keine Gewähr übernommen.
Die Beiträge können unsere Beratung
für Ihren Einzelfall nicht ersetzen.
Zur Genehmigung der Nutzung eines
Beitrags gemäß des Urheberrechts
können Sie sich gern an uns wenden.

* Männliche/Weibliche Form

Die in den Veröffentlichungen der
VSW verwendete grammatikalische
männliche Form dient ausschließlich der
besseren Lesbarkeit und enthält keine
geschlechterspezifische Differenzierung.

Die VSW engagiert sich für Initiativen
zum Umweltschutz und zur
Förderung der Bildungschancen:

**WIESBADEN
ENGAGIERT!**

WIESPATEN
BILDUNGSCHENCEN ERÖFFNEN,
IN DIE ZUKUNFT INVESTIEREN.

Wir fördern das

**Deutschland
STIPENDIUM**



**GOLDENE
LILIE
2020**

